



21. Juni 2023

Postulat

Fraktionen AL, SP, GRÜNE, GLP

Der Stadtrat wird gebeten, mit der Verabschiedung des neuen Leistungsauftrags AOZ durch den Stadtrat im Sommer 2023 sicherzustellen, dass dem Gemeinderat im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit (politische Kontrolle) alle sachdienlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Es geht insbesondere um die folgenden Artikel des Leistungsauftrags, die eine Berichterstattung vorsehen beziehungsweise eine Berichterstattung als angezeigt erscheinen lassen.

1. Berichterstattung der AOZ über jeden mit Dritten abgeschlossenen Leistungsauftrag gegenüber der Stadt (Art. 8, Leistungsvereinbarung und Berichterstattung)
2. AOZ überprüft laufend die Qualität der Auftragsumsetzung in den Kollektivstrukturen und legt der Stadt mindestens jährlich schriftlich Bericht vor (Art. 9, Qualitätssicherung in Bereich Kollektivstrukturen).
3. Die AOZ weist die Stadt darauf hin, wenn die inhaltlichen Vorgaben bei bereits laufenden Aufträgen zu Konflikten führen (Art. 13 Leistungsbereiche).
4. Die AOZ kann ausnahmsweise und befristet von den Minimalstandards zur Unterbringung abweichen, wenn aussergewöhnliche Schwankungen der Flüchtlingszahlen vorliegen oder eine akute Notsituation in der Unterbringung eintritt. Sie setzt sich dafür ein, dass Abweichungen auf einen möglichst kurzen Zeitraum beschränkt bleiben (Art. 17 Ausnahme - bisher Art. 14).
5. Mit geeigneten Massnahmen wird sichergestellt, dass die Minimalstandards für Unterbringung innert einer Frist von 6 Monaten wiederhergestellt werden (Art. 17 Ausnahme, bisher Art. 14).
6. Im Auftrag des Stadtrats beaufsichtigt eine externe Fachorganisation die AOZ bei der Auftragserfüllung nach Abs. 2 (Art. 24, MNA).
7. Der Verwaltungsrat der AOZ ist für die Einhaltung des Leistungsauftrags verantwortlich. Er meldet der Stadt sämtliche Vorkommnisse umgehend schriftlich, namentlich Konflikte mit den Minimalstandards (Art. 29, Zuständigkeit).
8. Meldung von Vorkommnissen durch die AOZ, namentlich Konflikte mit den Minimalstandards gemäss Art. 29 Absatz 3 der Leistungsvereinbarung (Entwurf vom Juni 2023 nach Beratung Gemeinderat).
9. Der Stadtrat ermächtigt den Vorsteher des Sozialdepartements, in begründeten Einzelfällen vorübergehende Ausnahmen zum vorliegenden Leistungsauftrag zu beschliessen (Art. 32 Ausnahmeregelung).

Begründung. Die Berichterstattung über besondere Vorkommnisse und Verletzung von Minimalstandards bei der Umsetzung von Drittaufträgen durch die AOZ wird erst mit der Anpassung der Rechtsgrundlagen (Motion 2020/273) umgesetzt. Im Rahmen der politischen Kontrolle (Oberaufsicht gemäss §30 Abs. 2 Gemeindegesetz) ist die laufende Berichterstattung über Verletzung der Minimalstandards und besondere Vorkommnisse an den Gemeinderat sicherzustellen.

Antrag auf gemeinsame Behandlung mit Weisung 2023/103 (Sozialdepartement, Bericht zur geplanten Änderung des Leistungsauftrags an die Asyl-Organisation Zürich (AOZ), Bericht und Abschreibung)

Isa Dögl T. N. W. K.



U. B. Schumann